S 24 AS 4168/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bedarfe für Unterkunft und Heizung einstweiliger Rechtsschutz Grundsicherung für Arbeitsuchende Nichtigkeit des Mietvertrages Überbelegungsverbot
Leitsätze	1. Es besteht kein Anspruch auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs 1 SGB II, wenn der Mietvertrag für die Unterkunft wegen Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz nach § 134 BGB nichtig ist und dies dem Hilfesuchenden bekannt ist oder bekannt sein muss (vgl BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 8/09 R -). 2. § 6 Abs 1 Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz – NWoSchG – (Überbelegungsverbot für Wohnraum und für Unterkünfte für Beschäftigte) ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 134 BGB.
Normenkette	§ 134 BGB § 22 Abs 1 SGB II § 6 Abs 1 Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz (NWoSchG)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 AS 4168/21 ER
Datum	12.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 18/22 B ER
Datum	01.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 12. Dezember 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â Eine Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren findet nicht statt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. N., O., wird abgelehnt.

Â Â Â Â Â

GrÃ¼nde

1. Â

Die Antragssteller begehren im Wege des einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes eine Verpflichtung des Antragsgegners zur GewÃ¤hrung von Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Unterkunft P. 9 a Q. in R. O.. Ferner begehren sie, den Antragsgegner zur Erteilung einer Zusicherung zur Ãbernahme der Aufwendungen fÃ¼r die Anmietung des im selben GebÃ¤ude gelegenen S. zu verpflichten.

Die Antragssteller sind rumÃ¤nische StaatsgehÃ¶rige. In der Zeit von Januar bis Juni 2021 bezogen sie aufstockend Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende vom Jobcenter T. (vgl Ãnderungsbescheid vom 17. Juni 2021, Bl 86 BA). Der Antragssteller zu 1. Ã¼bte eine geringfÃ¼gige TÃ¤tigkeit bei der Fa U. Dienstleistungen in V. aus. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde mit Wirkung zum 9. September 2021 beendet (vgl Bl. 155 BA).

Am 14. Juni 2021 beantragten die Antragssteller bei der im Auftrag des Antragsgegners handelnden Stadt O. die GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende und am 17. Juni 2021 die Ãbernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten fÃ¼r einen Umzug nach O. zum 1. Juli 2021 sowie die Erteilung einer Zusicherung hinsichtlich der Ãbernahme der Unterkunftskosten fÃ¼r die Unterkunft P. 9a W. in O.. Die Stadt O. lehnte die GewÃ¤hrung von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie die Erteilung der begehrten Zusicherung fÃ¼r die Anmietung des X. durch zwei Bescheide vom 25. Juni 2021 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, dass die Kosten fÃ¼r die ins Auge gefasste Unterkunft unangemessen seien. Dies ergebe sich im vorliegenden Falle auf Grund des NiedersÃ¤chsischen Gesetzes Ã¼ber den Schutz von Wohnraum und von UnterkÃ¼nften fÃ¼r BeschÃ¤ftigte â NiedersÃ¤chsisches Wohnraumschutzgesetz â (NWoSchG). Nach dessen Â§ 6 Abs 1 sei es verboten, Wohnraum rechtsgeschÃ¤ftlich zu Ã¼berlassen und zu nutzen, soweit er dadurch Ã¼berbelegt wÃ¤re. Ãberbelegt sei Wohnraum nach MaÃgabe des Â§ 2 Nr 5a NWoSchG, wenn nicht fÃ¼r jede Bewohnerin und jeden Bewohner eine WohnflÃ¤che von mindestens 10 qm vorhanden sei. Da die GesamtwohnflÃ¤che des X. jedoch nur 52,97 Quadratmeter betrage, trete bei

einem Bezug durch die 7 Personen zÃ¤hlende Bedarfsgemeinschaft der Antragssteller eine Ãberbelegung ein. Da Â§Â 6 Abs 1 NWoSchG ein Verbotsgesetz im Sinne des Â§ 134 BGB darstelle, ergebe sich bei Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages dessen zivilrechtliche Nichtigkeit. Daraus folge nach der Rechtsprechung des BSG eine Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft im Sinne des Â§ 22 Abs 1 SGB II. Da der Antragsgegner dem Grundsatz der GesetzmÃ¤Ãigkeit der Verwaltung unterliege, kÃ¶nne auch aus diesem Grund keine Zusicherung fÃ¼r die Anmietung einer rechtswidrig Ã¼berbelegten Unterkunft erteilt werden.

Die Antragssteller schlossen am 30. Juni 2021 einen Mietvertrag hinsichtlich der Anmietung des X. ab dem 1. Juli 2021 ab (Grundmiete: 600 Euro; Betriebskostenvorauszahlung: 205,86 Euro; Heizkostenvorauszahlung: 94,14 Euro; Gesamtmiete: 900,00 Euro).

Mit Bescheid vom 5. August 2021 lehnte die im Auftrag des Antragsgegners handelnde Stadt O. fÃ¼r die Zeit von Juli bis Dezember 2021 die GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende wegen bedarfsÃ¼bersteigenden Einkommens ab. Unterkunftskosten seien aufgrund der aus der Ãberbelegung der Unterkunft resultierenden Rechtsfolgen nicht zu gewÃ¤hren. Nach Feststellung eines Berechnungsfehlers gewÃ¤hrte die Stadt O. mit Ãnderungsbescheid vom 12. November 2021 fÃ¼r die Monate Juli bis Dezember 2021 vorlÃ¤ufig Regelleistungen fÃ¼r die Antragsteller. Die GewÃ¤hrung von Unterkunftskosten lehnte sie unter Bezugnahme auf die Bescheide vom 25. Juni 2021 weiterhin ab. Die Antragsteller haben am 16. November 2021 Widerspruch eingelegt. Der Bescheid vom 5. August 2021 sei ihnen vorher nicht zugegangen.

Am 12. August 2021 hatten die Antragsteller eine Zusicherung zur Ãbernahme der Aufwendungen fÃ¼r die Anmietung des weiteren S. beantragt (GesamtwohnflÃ¤che: 35,31 qm; Kaltmiete: 410 Euro; Heizkosten: 44,14 Euro; Gesamtmiete: 650 Euro monatlich). Dieser Antrag wurde durch Bescheid vom 26. August 2021 abgelehnt. Kosten fÃ¼r zwei selbststÃ¤ndig nutzbare UnterkÃ¼nfte seien nicht zu Ã¼bernehmen. Es stehe eine ausreichende Anzahl von UnterkÃ¼nften fÃ¼r eine Bedarfsgemeinschaft von 7 Personen und zu angemessenen Kosten zur VerfÃ¼gung. Auch seien die Kosten der Unterkunft unangemessen. Die Antragsteller legten dagegen mit Schriftsatz ihres BevollmÃ¤chtigten vom 28. September 2021 Widerspruch ein, Ã¼ber den â soweit ersichtlich â eine Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Die Antragsteller haben am 7. Oktober 2021 beim Sozialgericht (SG) Hildesheim um die GewÃ¤hrung einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ziel nachgesucht, den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen ab Antragsstellung Unterkunftsleistungen zu gewÃ¤hren und eine Zusicherung hinsichtlich der Ãbernahme der Unterkunftskosten fÃ¼r das Y. zu erteilen. Durch die Anmietung des weiteren Appartements werde die Ãberbelegung der zuerst angemieteten Wohnung beseitigt. Diese habe man zur Umgehung des NiedersÃ¤chsischen Wohnraumschutzgesetzes unter Angabe einer falschen Personenzahl auf dem Mietvertrag angemietet. Es bestehe kein rechtliches Hindernis fÃ¼r die

Ã□bernahme von Kosten von zwei selbststÃ¤ndigen UnterkÃ¼nften. Selbst wenn geringfÃ¼gig hÃ¶here Kosten durch die Doppelausstattung entstÃ¼nden, seien diese hinzunehmen. Eine anderweitige Beseitigung des derzeitigen Missstandes komme realistisch nicht in Betracht. Da die eine Unterkunft nur als Schlaf- und die andere nur als Wohnbereich genutzt werden solle, ergÃ¤nzten sich beide zu einer Wohnung, die insgesamt allen WohnbedÃ¼rfnissen gerecht werde.

Der Antragsgegner ist dem Beschwerdebegehren unter Hinweis auf die Kosten fÃ¼r die Anmietung beider Appartements entgegengetreten. Dies wÃ¼rde zu einem Mietzins in HÃ¶he von 1.369,45 Euro monatlich fÃ¼hren. Nach seinem eigenen schlÃ¼ssigen Konzept beliefen sich die fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft der Antragssteller zu Ã¼bernehmenden monatlichen Unterkunftskosten auf 1.049,00 Euro. Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Wohngeldtabelle und eines Sicherheitszuschlages in HÃ¶he 10 vH ergÃ¤ben sich lediglich 1.254,00 Euro als angemessene und Ã¼bernahmefÃ¤hige Kosten der Unterkunft. Die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erlassene Sonderregelung des Â§ 67 Abs 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende (SGB II) finde auf die Erteilung einer Zusicherung nach Â§ 22 Abs 4 SGB II keine Anwendung. Auch fÃ¼hre die Erteilung der begehrten Zusicherung im Wege des einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes zu einer unzulÃ¤ssigen Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung.

Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 12. Dezember 2021 abgelehnt.

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer Regelungsanordnung seien nicht gegeben. Die Unterkunftskosten fÃ¼r beide Appartements Ã¼berstiegen die Angemessenheitswerte nach der Tabelle zu Â§ 12 Wohngeldgesetz zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlages in HÃ¶he von 10 vH. Dass es den Antragsstellern unmÃ¶glich sei, auf dem Z. Wohnungsmarkt eine anderweitige angemessene Unterkunft zu finden, sei nicht glaubhaft. Sie hÃ¤tten zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, welche BemÃ¼hungen sie unternommen hÃ¤tten, um eine grÃ¶Ã□ere Wohnung im Stadtgebiet von O. zu finden. Die Corona bedingte Sondervorschrift des Â§ 67 Abs SGB II finde nach ihrem Wortlaut nur Anwendung auf den Â§ 22 Abs 1 SGB II im Hinblick auf die Angemessenheit der Unterkunftskosten. Eine Anwendung im Hinblick auf Zusicherungsentscheidungen nach MaÃ□gabe des Â§ 22 Abs 4 SGB II lasse sich der Regelung nicht entnehmen. Es bestehe auch kein Anspruch auf Ã□bernahme der Unterkunftskosten fÃ¼r das bereits bewohnte Q.. Aufgrund der nach dem NiedersÃ¤chsischen Wohnraumschutzgesetz unzulÃ¤ssigen Ã□berbelegung ergebe sich eine Unangemessenheit der fÃ¼r diese Wohnung entstehenden Kosten.

Gegen den ihrem BevollmÃ¤chtigen am 13. Dezember 2021 zugestellten Beschluss richtet sich die am 5. Januar 2022 eingelegte Beschwerde der Antragsteller.

Zur BegrÃ¼ndung machen sie im Wesentlichen geltend, dass nach der Sondervorschrift des Â§Â 67 Abs 3 Satz 1 SGB II die von ihnen fÃ¼r das bereits angemietete Q. aufzuwendenden Unterkunftskosten fÃ¼r die Dauer von 6 Monaten

als angemessen gÃ¤lten. Die Sondervorschrift des Â§ 67 Abs 3 SGB II sei auch im Hinblick auf die begehrte Zusicherung zur Anmietung des weiteren Appartements einschlÃ¤gig. Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung des erkennenden Senats.

Die Antragsteller beantragen (sinngemÃ¤Ã),

den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 12. Dezember 2021 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihnen Unterkunftskosten fÃ¼r die Wohnung P. 9a, Q. in O. zu gewÃ¤hren sowie eine Zusicherung hinsichtlich der GewÃ¤hrung der Unterkunftskosten fÃ¼r die Anmietung des S. zu erteilen.

Der Antragsgegner tritt dem Beschwerdebegehren entgegen und beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren.

Die Stadt O. hat den Antragstellern mit Bescheid vom 28. Dezember 2021 Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 9. MÃ¤rz 2022 gewÃ¤hrt. Gegen diesen Bescheid haben die Antragsteller mit Schreiben ihres BevollmÃ¤chtigten vom 25. Januar 2022 Widerspruch erhoben, Ã¼ber den â soweit ersichtlich â eine Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, sowie die von dem Antragsgegner als VerwaltungsvorgÃ¤nge vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die nach Â§Â§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragsteller hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach Â§ 86b Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist, insbesondere auch ein EilbedÃ¼rfnis vorliegt (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs 2 Satz 4 SGG iVm Â§ 920 Abs 2 Zivilprozessordnung â ZPO -).

Dies zugrunde gelegt, fehlt es sowohl hinsichtlich des Begehrens, den Antragsgegner zur GewÃ¤hrung von Unterkunftskosten fÃ¼r das bereits bewohnte W. zu verpflichten, wie auch hinsichtlich des Begehrens, den Antragsteller zur

Erteilung einer Zusicherung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Unterkunftskosten fÃ¼r die Anmietung des AA. zu erteilen, an der Glaubhaftmachung des erforderlichen Anordnungsanspruchs.

Eine Verpflichtung des Antragsgegners, die Unterkunftskosten fÃ¼r das von den Antragstellern bereits bewohnte W. nach MaÃgabe des Â§ 22 Abs 1 SGB II zu bewilligen, besteht bereits deshalb nicht, weil der von den Antragstellern fÃ¼r diese Unterkunft abgeschlossene Mietvertrag vom 30.Â Juni 2021 nichtig ist und dies den Antragstellern bekannt war bzw zumindest bekannt sein musste (vgl dazu BSG, Urteil vom 22. September 2009 â B 4 AS 8/09 R â Rn 16). Die Nichtigkeit des Mietvertrags beruht vorliegend auf Â§ 134 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB). Denn dieser verstÃ¶Ãt gegen Â§ 6 NiedersÃ¤chsisches Wohnraumschutzgesetz (NWoSchG) vom 16. MÃ¤rz 2021 (Nds GVBl 2021, 128). Nach Â§ 6 Abs 1 NWoSchG ist es verboten, ua Wohnraum rechtsgeschÃ¤ftlich zu Ã¼berlassen und zu nutzen, soweit er dadurch Ã¼berbelegt wÃ¤re. Eine solche Ãberbelegung ist hier nach MaÃgabe des Â§ 2 Nr 5a) NWoSchG gegeben, da nicht fÃ¼r jeden Bewohner des AB. eine WohnflÃ¤che von jeweils mindestens 10 qm vorhanden ist. So weist das W. eine GesamtwohnflÃ¤che von lediglich 52,97 qm aus. Die dort wohnende Bedarfsgemeinschaft der Antragsteller besteht jedoch aus sieben Personen. Da Â§ 6 Abs 1 NWoSchG nach seinem Wortlaut ausdrÃ¼cklich die rechtsgeschÃ¤ftliche Ãberlassung von Wohnraum verbietet, soweit er dadurch Ã¼berbelegt wÃ¤re, stellt er ein Verbotsgesetz iSd Â§ 134 BGB dar (vgl Arnold in: Erman, BGB, 16. Auflage 2020, Â§ 134 Rn 13; vgl auch Wendtland in: BeckOK, BGB, 61. Erglfg, Stand: 1.2.2022, Â§ 134 Rn 9 ff). Der VerstoÃ gegen Â§ 6 Abs 1 NWoSchG fÃ¼hrt damit zur Nichtigkeit des Mietvertrages. Dass den Antragstellern dies bekannt war, folgt aus ihrem Vorbringen in erstinstanzlichen Verfahren. Sie haben dort selbst vorgetragen, dass zur Umgehung des NWoSchdG â und damit bewusst â eine falsche Personenzahl auf dem Mietvertrag angegeben worden sei (Antragsschrift vom 7. Oktober 2021, Bl 2 GA).

Da schon aus den dargelegten GrÃ¼nden eine Verpflichtung des Antragsgegners zur GewÃ¤hrung von Unterkunftskosten fÃ¼r das Apartment 249 nicht besteht, bedarf es keiner ErÃ¶rterung, ob ein entsprechender Anspruch der Antragsteller wegen der Unangemessenheit der Unterkunftskosten scheitert. Damit bedarf es auch keiner ErwÃ¤gungen, ob die Corona bedingte Sondervorschrift des Â§ 67 Abs 3 Satz 1 SGB II zu einer Angemessenheit der Unterkunftskosten fÃ¼hren wÃ¼rde.

Auch das weitere Begehren der Antragsteller, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Erteilung einer Zusicherung hinsichtlich der GewÃ¤hrung der Unterkunftskosten fÃ¼r die Anmietung des AA. zu verpflichten, hat keinen Erfolg. Eine entsprechende Verpflichtung des Antragsgegners scheitert bereits daran, dass eine solche im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht erteilt werden kann (vgl Beschluss des Senats vom 2. Februar 2017 â L 11 AS 983/16 B ER). Â§ 86b Abs 2 SatzÂ 2 SGG zielt darauf ab, eine vorlÃ¤ufige Regelung des streitigen RechtsverhÃ¤ltnisses zu treffen und soll gerade keine endgÃ¼ltige Verpflichtung des LeistungstrÃ¤gers bewirken. Die Vorschrift ermÃ¤chtigt die Gerichte nicht, ihren einstweiligen Regelungsanordnungen endgÃ¼ltige Wirkung beizumessen. Die Zusicherung ist ein der spÃ¤teren Bewilligung von

Unterkunftskosten vorgeschalteter Verwaltungsakt. Sie ist bereits ihrem Wesen nach ein einer vorlÃ¤ufigen Regelung im Sinne des Â§ 86b Abs 2 Satz 2 SGG nicht zugÃ¤nglicher Verwaltungsakt (vgl hierzu Luik in: Eicher/Luik SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§ 22 Rn 234, 241). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine auf der Grundlage einer einstweiligen Anordnung lediglich â□□vorlÃ¤ufigâ□□ erteilte Zusicherung dieselbe rechtliche Wirkung wie eine â□□endgÃ¼ltigeâ□□ entfalten wÃ¼rde. Entscheidend ist dabei, dass die rechtlichen Auswirkungen einer â□□vorlÃ¤ufigenâ□□ Zusicherung spÃ¤testens mit Anmietung der Wohnung nicht mehr fÃ¼r die Vergangenheit korrigierbar wÃ¤ren (vgl Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Auflage 2020, Â§ 86b Rn 31 mwN.; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.Â April 2013 â□□ L 5 AS 427/13 B ER; SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 26.Â Oktober 2015 â□□ L 7 AS 932/15 B ER). Der Antragsgegner wÃ¤re mit dem Erlass einer solchen Zusicherung grundsÃ¤tzlich gebunden, die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft aufzubringen.

Der Antragsgegner ist im Wege des einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes auch nicht zu verpflichten, vorlÃ¤ufig Unterkunftskosten fÃ¼r das AC. zu Ã¼bernehmen (vgl hierzu nochmals Beschluss des erkennenden Senats vom 2. Februar 2017 â□□ L 11 AS 983/16 B ER -). Zum einen haben dies die anwaltlich vertretenen Antragsteller nicht beantragt. DarÃ¼ber hinaus haben sie noch mit Schriftsatz vom 10. MÃ¤rz 2022 vorgetragen, dass der Vermieter das AC. seit August 2021 freihalte und zu befÃ¼rchten sei, dass er die Wohnung kurzfristig anderweitig vergebe. Daraus folgt, dass sie die Wohnung weder bereits angemietet noch bezogen haben. Sie sind damit insoweit keiner Mietzinsforderung ausgesetzt, so dass aus diesem Grund die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch nach Â§ 22 Abs 1 SGB II nicht erfÃ¼llt sind. Auch in diesem Zusammenhang ist damit nicht zu entscheiden, ob aufgrund der Corona bedingten Sondervorschrift des Â§ 67 Abs 3 Satz 1 SGB II die Unterkunftskosten fÃ¼r das AC. â□□ oder auch fÃ¼r die Anmietung beider Appartements â□□ angemessen sind.

Nach alledem bleibt das Begehren der Antragsteller auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen gerichtlichen Rechtsschutzes erfolglos.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs 1 SGG.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren war abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung der Antragsteller â□□ wie dargelegt â□□ keine hinreichenden Erfolgsaussichten iSd Â§ 73a SGG iVm Â§ 114 ZPO bietet.

Dieser Beschluss ist nach MaÃ□gabe des Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 08.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024